



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 15. Dezember 2010 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Aschach an der Steyr erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist pro Haushalt und Jahr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) pro zusätzlichen Abfallsack 60 Liter: | 6,83 Euro |
| b) pro Abfalltonne 60 Liter: | 86,63 Euro |
| c) pro Abfalltonne 90 Liter: | 95,00 Euro |
| d) pro Abfalltonne 120 Liter: | 112,04 Euro |
| e) pro Abfalltonne 240 Liter: | 162,86 Euro |
| f) pro Abfallcontainer 1.100 Liter: | 746,13 Euro |
| g) Sonderregelung für Wohnhäuser mit mehreren Haushalten welche sich einen Behälter teilen pro Haushalt: | 86,63 Euro |
| (Behältervolumen aller Haushalte richtet sich nach der Anzahl der insgesamt gemeldeten Personen) | |
| h) Pauschalgebühr für Grünschnitt (Kompostieranlage) | 7,26 /pro m ³ |
| Strauch- und Baumschnitt (Kompostieranlage): | 10,90 /pro m ³ |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro zusätzlichen Abfallsack 60 Liter:	6,83 Euro
b) pro Abfalltonne 60 Liter:	86,63 Euro
c) pro Abfalltonne 90 Liter:	95,00 Euro
d) pro Abfalltonne 120 Liter:	112,04 Euro
e) pro Abfalltonne 240 Liter:	162,86 Euro
f) pro Abfallcontainer 1.100 Liter:	746,13 Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Zif. a und h sowie § 2 Abs. 2 Zif. a werden sofort nach Leistung bzw. Verkauf in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Bogengruber



Angeschlagen am: 16. Dezember 2010
Abgenommen am: 31. Dezember 2010

